

Vorwort

In den zwei Jahren seit Erscheinen der Vorauflage haben sich im Polizei- und Ordnungsrecht weitreichende Veränderungen ergeben. Wegweisende Bedeutung kam hier vor allem der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.4.2016 (BVerfG, NJW 2016, 781) zu, in der eine ganze Reihe von Vorschriften aus dem BKAG für verfassungswidrig erklärt wurden. Der sich hieraus ergebenden Verpflichtung zur Nachbesserung ist der Bundesgesetzgeber inzwischen durch Erlass des BKAG 2018 nachgekommen. Dieses tritt zwar erst am 25.5.2018 in Kraft, ist aber in das Buch bereits eingearbeitet. Nachbesserungspflichten begründet die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aber ebenso für die Landesgesetzgeber. In deren Polizei- und Ordnungsgesetzen finden sich jedenfalls vielfach Normen, die inhaltlich weitgehend mit Regelungen des BKAG übereinstimmen, die das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig angesehen hat. Die landesrechtlichen Normen sind zwar durch die Landesgesetzgeber mittlerweile ebenfalls partiell nachgebessert worden; eine Reihe der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben harrt aber noch einer Umsetzung durch die Länder. Im Rahmen des Lehrbuchs musste deshalb darauf eingegangen werden, wo hier noch Handlungsbedarf besteht. Anstöße für Veränderungen, die teilweise in die gleiche Richtung zielen, ergeben sich im Bereich des Datenschutzrechts zudem aus dem Unionsrecht. Die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftätern oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977 JI des Rates beinhaltet eine Vielzahl von Vorgaben für die Ausgestaltung des Datenschutzes durch die nationalen Gesetzgeber.

Neben zahlreichen neuen polizei- und ordnungsrechtlichen Vorschriften galt es auch die umfängliche polizeirechtliche Rechtsprechung und das Schrifttum der letzten zwei Jahre in die Neuauflage einzuarbeiten. Beide haben vor dem Hintergrund wachsender Gefahren, die sich vor allem aus dem internationalen Terrorismus ergeben, wie auch im Hinblick auf den verstärkten Einsatz neuer technischer Überwachungsmittel (wie zB Body-cams) und hierdurch neu aufgeworfener Probleme Hochkonjunktur. Bei alldem geht es darum, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Erfordernissen einer wirksamen Gefahrenabwehr und dem Schutz der Freiheitsrechte der Bürger zu schaffen. Neuere Gesetze wie auch die neuere Rechtsprechung und das Schrifttum sind bis Ende 2017 in das Lehrbuch eingearbeitet, neuere Gesetze und das Schrifttum sogar teilweise noch aus dem Jahr 2018.

Die aufgezeigten Neuentwicklungen haben zu einem weiteren Anwachsen des Umfangs des Buchs beigetragen. Sie durften aber nicht zu einer Infragestellung des besonderen Anliegens dieses Lehrbuchs führen, dem es um das Aufzeigen der engen Verzahnung zwischen Polizei- und Ordnungsrecht sowie dem Allgemeinen Verwal-

tungsrecht und Verwaltungsprozessrecht geht und in dessen Rahmen vor allem examensrelevante Probleme vertieft erörtert werden. Nicht verzichtet wurde deshalb auf die Einbeziehung zahlreicher Klausurfälle sowie entsprechender Lösungshinweise, die das Spektrum möglicher Fragestellungen in polizei- und ordnungsrechtlichen Klausuren weitgehend abdecken. Erwogen wurde durch mich allerdings, die Ausführungen zum verwaltungsprozessualen Rechtsschutz gegen Gefahrenabwehrmaßnahmen zu verkürzen, die zT weit über das hinausgehen, was herkömmlicherweise von einem Lehrbuch zum Polizei- und Ordnungsrecht erwartet wird. Wenn ich von einer solchen Kürzung letztlich dann doch Abstand nahm, so beruht dies nicht nur auf meinem ausgeprägten Interesse für das Verwaltungsprozessrecht, sondern vor allem darauf, dass die Verzahnung zwischen dem Gefahrenabwehrrecht und dessen prozessueller Durchsetzung für polizeirechtliche Klausuren typisch ist. Von studentischer Seite wird mir deshalb immer wieder bekundet, dass sie gerade diese für das Buch charakteristische Verbindung schätzen und sie sich für sie als besonders nützlich erweist. Sie dürfte wohl nicht zuletzt auch ein Grund für den Erfolg des Buches sein, dessen Vorauflage zunächst einen Nachdruck erforderlich machte.

Für wertvolle Diskussionen und Anregungen habe ich wiederum meinem Sohn, Herrn *Prof. Dr. Ralf P. Schenke*, Universität Würzburg, sowie meinem früheren Mitarbeiter, Herrn *Prof. Dr. Josef Ruthig*, Universität Mainz, zu danken. Zu Dank verpflichtet bin ich auch meinem früheren Mitarbeiter, Herrn Richter am Landgericht *Jochen Schuff*, der die Neuauflage sorgfältig durchgesehen und Verbesserungsvorschläge gemacht hat. Ganz besonderer Dank gebührt aber wie immer meiner Ehefrau *Dr. Marlene Schenke*. Ohne ihre gerade bei dieser Neuauflage in verstärktem Maße nötige Geduld und Nachsicht wäre es mir unmöglich gewesen, eine fristgerechte Fertigstellung des Buches sicherzustellen.

Für Kritik und Anregungen, insbesondere für Hinweise auf Zitierfehler, die sich bei der einzuarbeitenden Paragrafenflut leider nur zu leicht einstellen, bin ich den Lesern weiterhin dankbar. Hinweise erbitte ich an meine Mail-Adresse wolf.schenke@web.de oder an meine Briefanschrift Prof. Dr. W. Schenke, Universität Mannheim, Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 68131 Mannheim.

Mannheim, im Januar 2018

Wolf-Rüdiger Schenke